

Bundessozialgericht

Az.: 9 RV 350/72

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet
am 30. August 1973

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:.....

g e g e n

.....

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 30. August 1973 durch Vorsitzende Richterin Dr. S c h w a r z , Richter Dr. B a r e s e l und Richter Dr. R e n n e r und die ehrenamtlichen Richter Dr. H i r s c h m a n n und H ö n l e

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 1. März 1972 wird aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der im Jahre 1900 geborene, in Oberschlesien wohnhafte Kläger beantragte Anfang 1969 die Gewährung von Teilversorgung nach § 64 Abs. 2 Bundesversorgungsgesetz; zur Begründung gab er an, er sei von Januar 1945 bis November 1946 im Kaukasus interniert gewesen und habe sich durch die damals verrichteten Zwangsarbeiten mehrere Gesundheitsstörungen zugezogen. In einem vom Kläger vorgelegten Zeugnis des polnischen Arztes Dr. R. vom 28. April 1969 wurden die jetzt vorliegenden krankhaften Befunde näher geschildert. Nachdem ein Versorgungsarzt diese Befunde als Alterserscheinungen bezeichnet hatte, wurde der Versorgungsantrag abgelehnt. Der Widerspruch wurde nach erneuter versorgungsärztlicher Stellungnahme zurückgewiesen. Das Sozialgericht Münster wies die Klage ab.

Das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen hat durch Urteil vom 1. März 1972 die Berufung des Klägers zurückgewiesen: Es möge wohl zutreffen, daß die Entbehrungen während der Internierung und die körperlichen Belastungen durch die schwere Arbeit beim Tunnelbau im Kaukasus die Gesundheit des Klägers damals erheblich beeinträchtigten. Daß die damaligen Ereignisse sich auf die heutigen Leiden des Klägers auswirkten, sei zwar möglich, lasse sich aber nicht wahrscheinlich machen, weil ärztliche Befunde aus der Nachkriegszeit nicht vorhanden seien. Nur bei genauer Kenntnis der seinerzeit bestehenden Leiden könnte aber jetzt ein ärztlicher Sachverständiger zur Frage Stellung nehmen, ob die heutigen Leiden des Klägers aus der Internierung stammen und dadurch hervorgerufen oder wenigstens verschlimmert wurden.



- 3 -

Das LSG hat die Revision nicht zugelassen. Das Urteil ist dem Kläger durch eingeschriebenen Brief übersandt worden; der Rückschein ist nicht vollständig ausgefüllt.

Der Senat hat dem Kläger auf dessen Antrag durch Beschluß vom 18. Januar 1973 das Armenrecht bewilligt. Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers hat formgerecht Revision eingelegt und sie auf Verfahrensrügen (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -) gestützt. Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils
die Sache zur anderweitigen Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht
zurückzuverweisen.

Der Beklagte beantragt Verwerfung der Revision.

Er hält die Revisionsrügen für unzutreffend.

II

Wegen der unwirksamen Zustellung des Berufungsurteils (vgl. SozR Nr. 1 zu § 14 VwZG) wurde die Revisionsfrist nicht in Lauf gesetzt. Einer Entscheidung über den in der Revisionsschrift gestellten Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bedarf es daher nicht.

Die aufgrund des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthafte Revision hat insofern Erfolg, als der Rechtsstreit gemäß § 170 Abs. 2 Satz 2 SGG an die Vorinstanz zurückverwiesen werden muß.

Dem LSG ist zwar einzuräumen, daß die hier gegebenen Umstände - insbesondere das vorgerückte Lebensalter des Klägers

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



zur Zeit der Antragstellung und das Fehlen medizinischer Unterlagen aus den Jahren 1946 bis 1968 – die Beurteilung des vom Kläger erhobenen Anspruchs außergewöhnlich erschweren. Trotzdem erscheint es nicht angemessen, daß die Vorinstanzen sich mit einer so dürftigen Sachaufklärung begnügt haben wie sie hier stattfand. In beiden Rechtszügen ist kein ärztlicher Sachverständiger zugezogen worden, obwohl die Stellungnahmen der Versorgungsärzte sich jeweils auf einen lapidaren Satz ohne jegliche Erläuterung beschränkten.

Von diesen allgemeinen Bedenken abgesehen rügt die Revision mit Recht, daß das LSG nicht wenigstens versucht hat, Unterlagen der polnischen Sozialversicherung aus dem Jahre 1952 zu beschaffen. Da der Kläger damals für invalide erklärt worden war, besteht immerhin die Aussicht, daß noch ärztliche Gutachten aus jener Zeit vorliegen, in denen die zur Erwerbsunfähigkeit führenden Leiden beschrieben und ihre Ätiologie dargestellt worden sind. Von seinem Standpunkt aus, wonach es auf die Kenntnis vom Gesundheitszustand des Klägers in der Nachkriegszeit ankomme, hätte sich das LSG gedrängt fühlen müssen, in dieser Richtung zu ermitteln. Anhaltspunkte dafür, daß dies von vornherein zwecklos sei, werden in den Gründen des angefochtenen Urteils nicht mitgeteilt und sind auch sonst nicht ersichtlich.

Ferner hat das LSG, wie die Revision gleichfalls zutreffend gerügt hat, nicht das Gesamtergebnis des Verfahrens (§ 128 Abs. 1 Satz 1 SGG) berücksichtigt. Im angefochtenen Urteil ist zwar die schwere Arbeit im Tunnelbau erwähnt worden. Unberücksichtigt blieb jedoch die recht detaillierte Schilderung, die der Kläger im Schriftsatz vom 12. September 1971 (Blatt 36 Berufungsakten) darüber gab, wie er auch zu Caisson-Arbeiten unter Wasser (also in Druckluft) herange-



- 5 -

zogen wurde. Zu diesem Sachverhalt, der ganz spezifische Gesundheitsstörungen zu verursachen geeignet ist, hat bisher überhaupt kein Arzt Stellung genommen.

Auf die hiernach begründete Revision muß das angefochtene Urteil aufgehoben werden. Mangels ausreichender Feststellungen ist die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen, dem auch die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens vorbehalten bleibt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

